

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

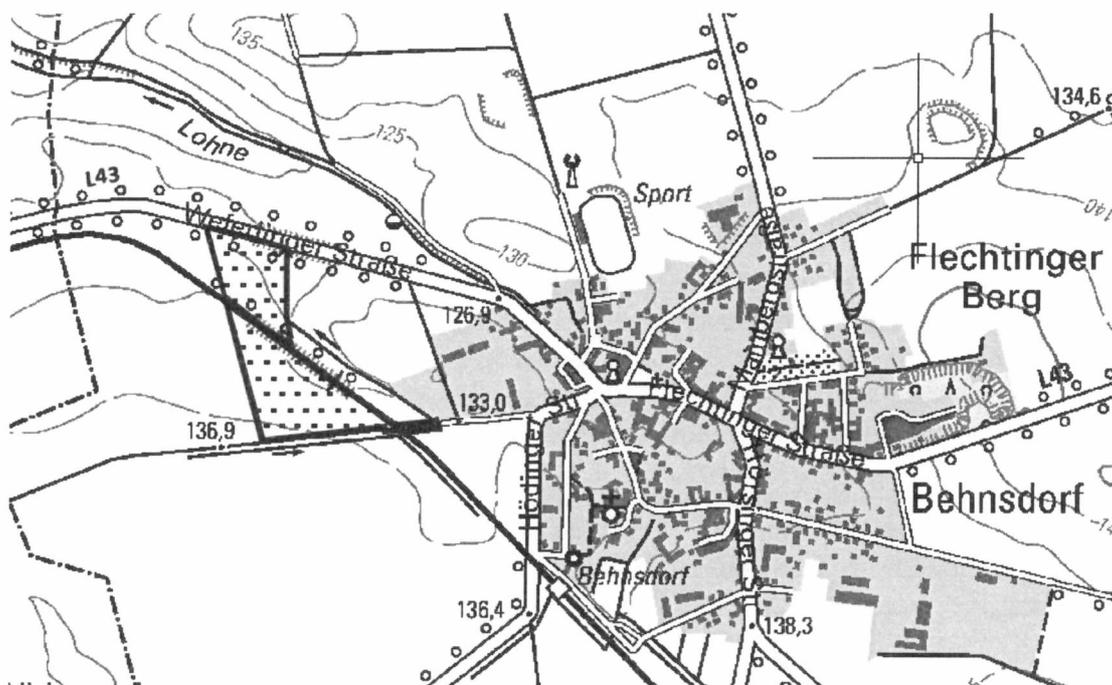
über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der
Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Solarpark Behnsdorf“

OT Behnsdorf

der Gemeinde Flechtingen



Planungsstand:	Satzungsfassung, Dezember 2023
Plangebiet:	Gemarkung Behnsdorf, Flur 1, nördlich der Bahnlinie: Flurstücke 359/134 und südlich der Bahnlinie: 360/134 und 365/133 sowie Teilfläche vom Wegegrundstück Flur 1 Flurstück 470/147
Planungsträger:	Gemeinde Flechtingen Lindenplatz 11 39345 Flechtingen
Planverfasser:	Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG Hebbelstraße 38 14469 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG nach § 10a Abs. 1 BauGB	2
1. Rechtsgrundlage	2
2. Verfahrensablauf	3
3. Planungsziele und Ausgangslage	4
4. Begründung für die Auswahl der Planvariante	4
5. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
6. Vermeidungs-, Minderungs- & Ausgleichsmaßnahmen	9
7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	10

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG nach § 10a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach der Beschlussfassung "eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde".

Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassende Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

1. Rechtsgrundlage

- **Baugesetzbuch (BauGB)** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert.
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).

- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** – in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** – in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA)** – in der Fassung vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- **Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen** – in der Fassung des Beschlusses vom 01. Juli 2019 der Bekanntmachung vom 07. August 2019.
- **Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde** – in der Fassung vom 06. Dezember 2010 (In Kraft seit 15. Dezember 2010).

2. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Behnsdorf“ erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates Flechtingen am 12.05.2022. Die Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung erfolgte am 20.01.2023 ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Flechtingen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) zum Vorentwurf vom Dezember 2022 erfolgte durch Offenlage vom 06.02.2023 bis einschl. 10.03.2023 sowie durch Veröffentlichung im Internet unter [https://www.vg-flechtingen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-flechtingen_gemäß_§_3_\(2\)_BauGB](https://www.vg-flechtingen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-flechtingen_gemäß_§_3_(2)_BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) mit Anschreiben vom 26.01.2023.

Die zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden für die Ausarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Der Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Behnsdorf“ vom Juni 2023 wurde am 22.06.2023 zur öffentlichen Auslegung beschlossen, die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Blendanalyse als Anlage und Artenschutzfachbeitrag mit Kartierbericht als Anlage wurden gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte ortsüblich gemäß Hauptsatzung am 07.07.2023.

Die Auslegung des Entwurfs sowie die Veröffentlichung im Internet erfolgte im Zeitraum vom 24.07.2023 bis einschl. 25.08.2023 (§ 3 (2) BauGB), die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden (§ 2

(2) BauGB) erfolgte mit Anschreiben vom 13.07.2023. Die eingegangenen Stellungnahmen betreffen nicht die Grundzüge der Planung, Hinweise wurden redaktionell in die Schlussfassung aufgenommen.

Der Gemeinderat Flechtingen hat die in den vorgenannten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, darin enthaltene Hinweise und Einwendungen geprüft, abgewogen und den Plan (Stand: 12/2023) nach Beschluss zum Durchführungsvertrag (30.11.2023) in seiner Sitzung am 22.02.2024 als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 23.07.2024 in Kraft getreten.

3. Planungsziele und Ausgangslage

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (§11 (2) BauNVO) die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von klimafreundlichem Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen stellt das Plangebiet als Flächen für Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren geändert. Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst rund 5,7 ha in der Gemarkung Behnsdorf, Flur 1 nördlich der Bahnlinie auf dem Flurstück 359/134 und südlich der Bahnlinie auf den Flurstücken 360/134 und 365/133 sowie eine Teilfläche vom Wegegrundstück Flur 1 Flurstück 470/147.

Das Plangebiet liegt beidseits der ausschließlich für Güterverkehr genutzten Bahntrasse Haldensleben-Weferlingen ca. 0,5 km westlich der Ortschaft Behnsdorf und südlich der Landstraße L 43 (Weferlinger Straße) und betrifft Landwirtschaftsflächen.

Der Geltungsbereich wurde 2022 so gewählt, dass die Freiflächenanlage den Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) entspricht (Förderkulisse in einer Entfernung bis zu 200 m gemessen vom äußeren Rand der Bahntrasse; vgl. § 37(1) Nr. 2c EEG 2021).

4. Begründung für die Auswahl der Planvariante

Das Plangebiet liegt in einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Nutzung von Landwirtschaftsflächen zum Erreichen der Ausbauziele ist unverzichtbar.

Der stärkere Ausbau von Freiflächenanlagen ist ein wichtiges Handlungsfeld gemäß Photovoltaik-Strategie (BWK 2023).

Der geplante Solarpark Behnsdorf berücksichtigt Ausschlusskriterien und Positivkriterien bei der Standortauswahl.

Als grundsätzliche **Ausschlusskriterien** wurden beachtet:

1. Lage in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
2. Lage in Vorranggebieten für Landwirtschaft, Natur und Landschaft oder für die Rohstoffgewinnung,
3. Vorhandensein geschützter Biotope
4. geplante Baugebietsflächen für die Entwicklung der Ortslage.

Anzumerken ist, dass die Gemeinde Flechtingen nicht zu den sogenannten benachteiligten Gebieten zählt und nicht unter die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) vom 15.02.2022 fällt.

Als **Positivkriterien** gingen in die Standortwahl ein:

1. Photovoltaik-Freiflächenanlage im EEG förderfähigen Bereich an Schienenweg
2. Flächenverfügbarkeit (schuldrechtliche Sicherung der Flächen für eine befristete Nutzung als Solarpark)
3. Sehr günstige Netzanschlussbedingungen in das Mittelspannungsnetz direkt nördlich des Vorhabens nördlich der L 43 über einen geplanten 20-kV-Verknüpfungspunkt zwischen den Stationen „Sportplatzweg“ und „FAM WKA Siest/Ribb“ im Versorgungsbereich des 110/20-kV-Umspannwerkes Weferlingen
4. Infrastrukturelle Vorbelastung durch Landesstraße und Schienenweg
5. Erschließung direkt an angrenzende Straßen/Wege vorhanden
6. Frühzeitige Projektinformation in der Ortschaft Behnsdorf mit vorhandener Akzeptanz
7. Randlage von Ackerschlägen mit Ackerzahlen (nach MMK) von <28 in der Nordfläche und <28 bis 54 in der Südfläche, d.h. in der Spanne 1 (sehr schlecht) und 100 (sehr gut) im unteren Bereich.

Im Solarpark Behnsdorf ist eine Doppelnutzung in Form von Solarstromgewinnung und Wiesen-/Weidenutzung (unter und zwischen den Modultischen) auf den nicht versiegelten und zu Grünland entwickelten Flächen in den Sondergebieten geplant.

Die Nutzung als Solarpark Behnsdorf dient dem kurzfristigen Erreichen der angestrebten Klimaschutzziele. Währenddessen wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig entzogen (keine Umwandlung) und steht anschließend wieder vollständig für die Landwirtschaft zur Verfügung.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 (1) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis i) i.V.m. § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und kommt zu folgenden Kernaussagen:

Infolge der Umsetzung des Planvorhabens und nach Errichtung des Solarparks wird Intensivacker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Der Anteil von Neuversiegelung des Bodens beträgt max. 4%. Positive Auswirkungen sind dadurch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope und biologische Vielfalt zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbilderleben werden durch die natürlichen Gegebenheiten des Plangebietes (Höhenunterschied von bis zu 3 m zur Landesstraße, teilweise Eingrünung entlang der Bahntrasse) auf ein Mindestmaß reduziert. Unvermeidbare Eingriffe in Biotope sind vor Ort durch Biotopaufwertung und durch potenzielle Lebensraumaufwertung für Bodenbrüter durch eine CEF-Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs kompensierbar.

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind zu erwarten:

Schutzgebiete und Objekte	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland in der Landschaftseinheit „Ohre-Aller-Hügelland“, außerhalb von Schutzgebieten.</p> <p>Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete (FFH, NSG) und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht Sachsen-Anhalt (NSG, LSG) sind über 800 m entfernt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen.</p>
Fläche und Boden	<p>Aktuelle Flächennutzung: intensiv bewirtschafteter Ackerstandort ohne bestehende Flächenversiegelung.</p> <p>Der natürliche Bodenaufbau ist auf der gesamten Fläche durch die Nutzung als Acker stark anthropogen geprägt → eingeschränkte bis allgemeine Lebensraumfunktion für Arten und Lebensgemeinschaften, keine besondere Archivfunktion des Oberbodens.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben können bis zu 60 % der Fläche mit Photovoltaikmodulen überbaut werden (Überschirmung mit Modultischen ohne Fundamente sowie kleinflächige Versiegelung auf max. 4%, z.B. Trafostationen).</p> <p>Bei Umsetzung des Planvorhabens: Extensivierung der Fläche auf rund 96% mit Bodenruhe → Boden kann sich wieder natürlich aufbauen und regenerieren. Durch die dauerhafte Pflanzendecke ist der Boden vor Winderosionsgefährdung geschützt, dazu wird auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Infolgedessen können sich abiotische und biotische Bodenmerkmale stabilisieren.</p>
Wasser	<p>Östlich grenzt der von Schilf eingesäumte Graben „Grönicke Behnsdorf“ an das Plangebiet und südlich des Geltungsbereichs und des parallel verlaufenden Feldweges liegt der „Wegeseitengraben“ (Behnsdorf 9) der in die Grönicke entwässert → Gräben: Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 WHG i.V.m § 50 WG LSA ist mindestens ein 5 m</p>

	<p>Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante (§ 50 (1) WG LSA) einzuhalten.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet > 2 bis 6 Meter.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Mit Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine flächigen Versiegelungen verbunden und gleichzeitig wird durch die dauerhafte Pflanzendecke die stoffliche Belastung von Oberflächenwasser und Grundwasser reduziert. Niederschlagswasser versickert zwischen den Modulreihen sowie unterhalb der Modultische und die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland verbessert die Bodeneigenschaften, insbesondere in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit.</p> <p>Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten → durch Ausbleiben von Schadstoffeinträgen aus intensiver Ackerbewirtschaftung können positive Effekte auf das Grundwasser eintreten</p>
Klima/ Luft	<p>Erhöhte Schadstoff-, Staub- und Lärmemissionen sind auf die Bauzeit (2-3 Monate) begrenzt und somit nicht erheblich. Weitere Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Extensivierung des Plangebiets geht zudem eine Reduzierung der landwirtschaftlich bedingten Luftschadstoffe einher.</p> <p>Photovoltaikanlagen tragen als erneuerbare Energien zum Schutz des Klimas bei. Durch die Freiflächenanlage sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.</p>
Landschaftsbild	<p>Das Plangebiet liegt in einem ausgeräumten großflächigen Ackerschlag und weist keine besonderen Strukturelemente der Landschaft auf.</p> <p>Die durch das Plangebiet verlaufende Bahntrasse mit gelegentlichem Güterverkehr sowie die nördlich vom Plangebiet verlaufende Landesstraße stellen eine Vorbelastung im Landschaftsraum dar.</p> <p>Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Behnsdorf beträgt ca. 270 m bzw. 400 m (SO EBS 2 bzw. SO EBS 1).</p> <p>Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Durch die geringe Höhe der Module (max. 3,5 m), den Höhenunterschied von bis zu 3 m zur Landesstraße und der teilweise vorhandenen Eingrünung entlang der Bahntrasse werden Auswirkungen auf die Umgebung stark reduziert.</p>
Biotope und biologische Vielfalt	<p>Bei den Biotoptypen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p>

	<p>In den Randbereichen sind Ruderalfluren und Gehölze sowie kleinflächig Intensivgrünland vorhanden. Östlich der nördlichen Fläche verläuft ein von Schilf eingesäumter Graben („Grönicke Behnsdorf“), der mit seiner Böschungsoberkante südlich in geringem Umfang in den Geltungsbereich reicht. Graben und Gewässerrandstreifen werden nicht überplant. Das Plangebiet wird von weiteren Ackerflächen sowie Ruderalfluren mit und ohne Gehölzbewuchs umgeben. Südlich des Geltungsbereichs und des parallel verlaufenden Feldweges befindet sich zudem ein „Wegeseitengraben“ (Behnsdorf 9).</p> <p>Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens von Biotopen allgemeiner Bedeutung im Plangebiet und kurzzeitiger Bautätigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist eine Aufwertung des Biotopwertes im Geltungsbereich zu erwarten. Die anschließende Nutzung des Geländes als Extensivgrünland (mesophiles Grünland) führt zur Entwicklung artenreicherer Biotope im Vergleich zum jetzigen Acker.</p>
Fauna	<p>Die faunistische Kartierung durch einen Experten zeigte, dass Vorkommen der Feldlerche und dem potenziell vorkommenden Kiebitz (Bodenbrütern) im Geltungsbereich auf der Ackerfläche.</p> <p>Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Ausbringung von Flatterbändern (Vermeidung Ansiedlung Bodenbrüter in Eingriffsbereichen) wirken als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Um den potenziellen Verlust von Nistrevieren bodenbrütender Arten auszugleichen, werden außerhalb des Geltungsbereichs CEF-Maßnahmen umgesetzt (jährlich wechselnde Anlage zweier 30m x 30m große Brachflächen auf einer Ackerfläche, die von jeglicher Bewirtschaftung ausgenommen sind und lediglich im Herbst, ab September, gepflügt, gegrubbert oder geeggt werden).</p> <p>Mit Umsetzung der Planung werden für bodenbrütende Arten im Geltungsbereich auf extensivem Grünland Brutmöglichkeiten geschaffen sowie außerhalb des Geltungsbereichs großflächig, da durch die Anlage der Brachflächen neuer Lebensraum entwickelt wird, so dass der Verlust von Brutrevieren ausgeglichen wird und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Zusammenfassend werden damit unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine artenschutzrechtlichen</p>

	Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für das Planvorhaben festgestellt.
Mensch	Das Plangebiet ist nicht bewohnt und liegt in einer intensiven Agrarlandschaft mit geringer Erlebnisqualität. Die Bahntrasse und die Landesstraße L 43 verursachen Lärmbelästigung im Freiraum. Für den Menschen sind mit den Abständen des Solarpark zu Wohnbebauungen keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben feststellbar. Die Blendanalyse bestätigt, dass es durch den geplanten Solarpark nicht zu Belästigungen durch Blendung für die nächstliegende Wohnbebauung sowie den Straßen- und Bahnverkehr kommt.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Gemeinde Flechtingen werden bei Ausführung des geplanten „Solarparks Behnsdorf“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich **erhebliche Umweltauswirkungen** ausgeschlossen.

6. Vermeidungs-, Minderungs- & Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 1a BauGB wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Die Beeinträchtigung von Brutvögeln zur Brutzeit im Geltungsbereich wird durch Bauzeitenregelung vermieden (V1).

Der an der Bahntrasse bestehende Gehölzbestand bleibt erhalten (V2).

Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland mit später Mahd oder Schafbeweidung sowie das Anlegen von zwei 30m x 30m großen, jährlich wechselnden Brachflächen auf einem Acker außerhalb des Geltungsbereichs (Gemarkung Behnsdorf, Flur 4, Flurstück 162/44), welche dem Schutz von Bodenbrütern gemäß der CEF-Maßnahme „Feldlerche“ dient.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Es erfolgten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zu einer Anpassung bzw. Aktualisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans führten. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf ein.

Änderungen von Vorentwurf zum Entwurf

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Vorentwurf (Dezember 2022) wurden die Planunterlagen überarbeitet und konkretisiert. Beispielsweise wurde der Gehölzbestand an der Bahntrasse als zu erhalten festgesetzt, der 5 m breite Gewässerrandstreifen zur Grönicke als „Grünfläche“ und der im Geltungsbereich liegende Teil der Grönicke als „Wasserfläche“ nachrichtlich dargestellt. Der Geltungsbereich im Südosten wurde um eine Teilfläche vergrößert, sodass ein Teil des Feldweges als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt werden konnte. Die Planzeichnung erhielt zusätzliche Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs und zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Die zulässige Grundflächenzahl im Sondergebiet wurde von 0.7 auf 0.6 reduziert und die Standortbegründung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Natur- und Bodenhaushalt sowie die Landwirtschaft konkretisiert.

Des Weiteren wurde zum Entwurf ein Umweltbericht und ein Artenschutzfachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Konfliktlösung erstellt sowie die Eingriffsbilanzierung präzisiert.

Änderungen vom Entwurf zur Schlussfassung

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf (Juni 2023) wurden die Planunterlagen redaktionell überarbeitet. In der Begründung erfolgte eine intensivere Auseinandersetzung mit der übergeordneten Planung Sachsen-Anhalts am Standort auf Basis geltender Rechtsvorschriften für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und standortbezogener Schutzgutausprägungen (z.B. Auseinandersetzung mit dem Grundsatz G 85 LEP LSA 2010, dem durch die geplante Doppelnutzung in Form von Solarstromgewinnung und Wiesen-/Weidennutzung Rechnung getragen wird). Der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) wurde gemäß aktuellem Stand des Aufstellungsverfahrens in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt, sodass in der Schlussfassung auf den 3. Entwurf REP MD abgestellt wurde, dessen regionalplanerischen Festlegungen das Plangebiet jedoch nicht betreffen. Der Bezug zum Gesamtträumlichen Konzept der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde ergänzt. Die Nichteignung der Vorhabenfläche auf Basis dieses Konzeptes der 3. Planänderung wurde diskutiert und für die 5. Änderung des FNP neu bewertet.

Des Weiteren erfolgte eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Abflussverhalten, der Verteilung und Versickerung von Niederschlägen unterhalb der PV-Module zur Bewertung potenzieller Auswirkungen des Bebauungsplans auf Schutzgüter. Auf den vor Satzungsbeschluss beschlossenen Durchführungs – und Erschließungsvertrag, der den

Flächenverfügbarkeitsnachweis, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Bewirtschaftungsvorgaben beinhaltet, wurde verwiesen. Schafbeweidung wurde vertraglich mit einer ortsansässigen Schäferei vereinbart, um eine Doppelnutzung der Flächen zu ermöglichen.

Die Vermeidungsmaßnahme (V2) sowie die CEF-Maßnahme wurde im Artenschutzfachbeitrag und der Begründung konkretisiert und in die Satzung als Hinweis aufgenommen. Die Überarbeitung des Entwurfs hatten keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Behnsdorf“ wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Flechtingen in Ihrer Sitzung am 22.02.2024 nach Beschluss zum Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen und ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung am 23.07.2024 in Kraft getreten.

Gemeinde Flechtingen, den 29.10.24



Bürgermeister

